

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 15/11 S

L 3 SF 16/11 SAB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AL 86/06 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 29. März 2011 - L 3 SF 16/11 SAB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 29.3.2011 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das Ablehnungsgesuch des Klägers, mit dem er die Richter des 3. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat, als unzulässig verworfen. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 15.4.2011 hat der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "außerordentliche" Beschwerde wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf im Beschluss des LSG bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor. Für eine außerordentliche Beschwerde ist angesichts der abschließenden gesetzlichen Regelung kein Raum (*vgl BSG Beschluss vom 7.4.2005 - B 1 KR 5/04 S - SozR 4-1500 § 178a Nr 1; stRspr*).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

